

Amtliche Mitteilungen

Tagesordnung zur Sitzung des Verwaltungsausschusses am 7. Mai 2024

Beginn: 18.30 Uhr
Ort: Ratssaal des Rathauses, Markt 11, 04849 Bad Dübén

öffentlicher Teil

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beschlussfassung der Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift
4. Beratung und Beschlussfassung zur Vereinsförderung laut Richtlinie der Stadt
5. Beratung und Beschlussfassung zum Grundstückstausch – Ausgleichsflächen zum FFH-Gebiet „Schwarzbachniederung mit Sprottabruch“ (Biberrevier)
6. Beratung und Beschlussfassung zum Bauantrag für das Vorhaben: Nutzungsänderung einer Scheune zu einem Wohnhaus, Zur alten Schule 3, 04849 Bad Dübén OT Tiefensee, Flurstück 317, Flur 3, Gemarkung Tiefensee
7. Beratung und Beschlussfassung zur Bestätigung der Vorplanung zum Vorhaben „Wassersensible Stadt – Dommitzcher Platz“
8. Information und Sonstiges

sowie ein nichtöffentlicher Teil

Beschlussübersicht

Der Verwaltungsausschuss hat am 9. April 2024 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 07/24

Der Verwaltungsausschuss des Stadtrates der Stadt Bad Dübén beschließt auf der Grundlage des § 35 Absatz 1 Nr. 3 BauGB das gemeindliche Einvernehmen für das Vorhaben Neubau eines Stahlgittermastes (H = 40 m) mit Versorgungseinheit (Technik), Flurstück 195, Flur 5 in Tiefensee zu erteilen.

Beschluss-Nr. 08/24

Der Verwaltungsausschuss des Stadtrates der Stadt Bad Dübén beschließt auf der Grundlage der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Süd-Ost“ vom 23. September 2011 (in Kraft getreten am 26. Oktober 2011) das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag für das Bauvorhaben: Errichtung eines Werbeschildes, Schwarzbachgrund 2, Flurstück 52/150, Flur 8 im Gewerbegebiet Süd-Ost Bad Dübén. Ebenso wird dem Antrag auf Abweichung nach § 67 Absatz 1 Sächsische Bauordnung zugestimmt. Darin wird für das Vorhaben die Abweichung von den Festsetzungen des B-Planes bezüglich des Bauens außerhalb der Baugrenze beantragt.

Beschluss-Nr. 09/24

Der Verwaltungsausschuss des Stadtrates der Stadt Bad Dübén beschließt auf der Grundlage der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Süd-Ost“ vom 23. September 2011 (in Kraft getreten am 26. Oktober 2011) das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag für das Bauvorhaben: Neubau Batteriespeicherprojekt Bad Dübén, Steinlache, Flurstück 52/132, Flur 8 im Gewerbegebiet Süd-Ost Bad Dübén.

Beschluss-Nr. 10/24

Der Verwaltungsausschuss beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 40/23 vom 5. Dezember 2023 – Verkauf einer Teilfläche des Grundstückes, Flurstück 74/1 der Flur 6 der Gemarkung Schnaditz.

Impressum
Amtsblatt der Stadt Bad Dübén
Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeisterin der Stadt Bad Dübén
Herstellung und Vertrieb: Verlagshaus „Heide-Druck“, Bad Dübén
Für telefonisch eingebrachte Änderungen/Ergänzungen wird keine Garantie für ordnungsgemäßen Abdruck übernommen.

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge der Stadtrats- und Ortschaftsratswahlen am Sonntag, den 9. Juni 2024

Für die Stadtratswahl wurden für das Wahlgebiet der Stadt Bad Dübén folgende Wahlvorschläge zugelassen:

Ifd. Nr. des Wahlvorschlags 1		Bezeichnung des Wahlvorschlags Christlich Demokratische Union Deutschlands – CDU		
Ifd. Nummer der Bewerberin/des Bewerbers	Familienname, Vornamen	Beruf oder Stand	Geburtsjahr	Postleitzahl, Wohnort (Hauptwohnung)*
1.	Helbing, Gisbert	Geschäftsführer	1955	04849 Bad Dübén
2.	Findeisen, Jens	Privatdozent	1975	04849 Bad Dübén
3.	Britze, Norbert	Kantor	1970	04849 Bad Dübén
4.	Bock, Alexander	Selbständiger Meister Heizungsbau	1974	04849 Bad Dübén
5.	Würdig, Susann	Betriebswirtin	1986	04849 Bad Dübén
6.	Adam, John-Philipp	Pädagoge	1989	04849 Bad Dübén
7.	Sommerfeld, Fred	Rentner	1959	04849 Bad Dübén
8.	Bock, Leonard	Schüler	2005	04849 Bad Dübén

Ifd. Nr. des Wahlvorschlags 2		Bezeichnung des Wahlvorschlags Bürgerkreis Bad Dübén		
Ifd. Nummer der Bewerberin/des Bewerbers	Familienname, Vornamen	Beruf oder Stand	Geburtsjahr	Postleitzahl, Wohnort (Hauptwohnung)*
1.	Pfalz, Susann	Selbständige Versicherungskauffrau	1983	04849 Bad Dübén
2.	Aé, Markus	Buchhalter	1976	Wittenberger Straße 34 C, 04849 Bad Dübén
3.	Gaber, Torsten	Angestellter	1969	Blücherstraße 72, 04849 Bad Dübén
4.	Mieth, Mathias	Schweißfachingenieur	1962	Lindenallee 25 04849 Bad Dübén
5.	Kretschmer, Jürgen	Elektriker	1971	04849 Bad Dübén
6.	Marx, Matthias	Diplom-Ingenieur (FH) Umwelttechnik	1979	04849 Bad Dübén

7.	Seidel, Michael	Marketing-Berater (MBA)	1973	Reinharzer Straße 22 A, 04849 Bad Dübén
8.	Heyer, Bärbel	Rentnerin	1956	04849 Bad Dübén
9.	Rasper, Bernd	Rentner	1953	04849 Bad Dübén

5.	Deppe, Uwe	Diplom-Sportlehrer	1956	Kohlhaasstraße 31, 04849 Bad Dübén
6.	Mohammadi, Parvin	Angestellte	1979	04849 Bad Dübén
7.	Raddatz, Jörg	Optikermeister	1959	04849 Bad Dübén
8.	Huth, Sina	Neuropsychologin	1985	Grünstraße 10, 04849 Bad Dübén
9.	Körner, Tobias	Sozialarbeiter	1983	04849 Bad Dübén
10.	Weiß, Birgit	Reisebürokauffrau	1963	Bitterfelder Straße 44 B, 04849 Bad Dübén
11.	Mehrer, Georg Lutz	Diplom-Ingenieur (FH)	1951	Wittenberger Straße 20, 04849 Bad Dübén
12.	Burkhardt, Melanie	Diplom-Sozialpädagogin	1981	Schmiedeberger Straße 17 B, 04849 Bad Dübén
13.	Pokrant, Axel	Medizintechniker	1968	Alaunwerksweg 4 A, 04849 Bad Dübén
14.	Haffke, Sabine	Verwaltungsangestellte	1960	04849 Bad Dübén
15.	Prof. Dr. Melzer, Christian	Chefarzt	1950	Gartenstraße 4 A, 04849 Bad Dübén
16.	Dr. Warthenburger, Werner	Arzt	1948	Hüttenhof 1, 04849 Bad Dübén

Ifd. Nr. des Wahlvorschlags 3		Bezeichnung des Wahlvorschlags Wir für Bad Dübén – WBD		
Ifd. Nummer der Bewerberin/des Bewerbers	Familienname, Vornamen	Beruf oder Stand	Geburtsjahr	Postleitzahl, Wohnort (Hauptwohnung)*
1.	Scheeren, Edith	Schulleiterin i.R.	1947	04849 Bad Dübén
2.	Noack, Michael	Garten- und Landschaftsbauer	1960	04849 Bad Dübén
3.	Kulawinski, Uwe	Polizeibeamter a.D., Dipl.-Ingenieur	1961	04849 Bad Dübén
4.	Münster, Yannik	Student Bauingenieurwesen	1996	04849 Bad Dübén
5.	Rasenberger, Torsten	Selbständiger	1975	04849 Bad Dübén
6.	Zimmermann, Klaus	Kulturwissenschaftler	1955	04849 Bad Dübén
7.	Scholz, Guido	Polizeivollzugsbeamter	1974	04849 Bad Dübén
8.	Küster, Hans-Jürgen	IT-Systemtechniker	1966	04849 Bad Dübén
9.	Kühne, Mike	Geschäftsführender Gesellschafter	1967	04849 Bad Dübén
10.	Enge, Ilona	Industriekauffrau	1953	04849 Bad Dübén
11.	Lohan, Marcus	Tischler	1990	04849 Bad Dübén
12.	Plogsties, Birgit	Verkäuferin	1961	04849 Bad Dübén

Ifd. Nr. des Wahlvorschlags 5		Bezeichnung des Wahlvorschlags Alternative für Deutschland – AfD		
Ifd. Nummer der Bewerberin/des Bewerbers	Familienname, Vornamen	Beruf oder Stand	Geburtsjahr	Postleitzahl, Wohnort (Hauptwohnung)*
1.	Schumann, Rainer	Rentner	1948	04849 Bad Dübén
2.	Markgraf, Ralf	Rentner	1956	04849 Bad Dübén
3.	Wagner, Arthur	Zugführer	1969	04849 Bad Dübén
4.	Sauermann, Christian	Prüftechniker	1985	04849 Bad Dübén
5.	Bochmann, René	Bundestagsabgeordneter	1969	04849 Bad Dübén

Ifd. Nr. des Wahlvorschlags 4		Bezeichnung des Wahlvorschlags Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD		
Ifd. Nummer der Bewerberin/des Bewerbers	Familienname, Vornamen	Beruf oder Stand	Geburtsjahr	Postleitzahl, Wohnort (Hauptwohnung)*
1.	Lange, Stefan	Studiendirektor	1980	Moorbadstraße 9, 04849 Bad Dübén
2.	Schellenberger-Schübel, Dorothee	Senior Managerin	1981	04849 Bad Dübén
3.	Tulaszewski, Martin	Angestellter	1984	Ritterstraße 6, 04849 Bad Dübén
4.	Gründling, Kerstin	Hortleiterin	1978	Brunnenstraße 1 B, 04849 Bad Dübén

Für die **Ortschaftsratswahl** wurden für das **Wahlgebiet der Ortschaft Schnaditz** folgende Wahlvorschläge zugelassen:

Ifd. Nr. des Wahlvorschlags 1		Bezeichnung des Wahlvorschlags Bürger von Schnaditz für ihre Gemeinde		
Ifd. Nummer der Bewerberin/des Bewerbers	Familienname, Vornamen	Beruf oder Stand	Geburtsjahr	Postleitzahl, Wohnort (Hauptwohnung)*
1.	Mieth, Mathias	Schweißfachingenieur	1962	Lindenallee 25, 04849 Bad Dübén
2.	Nyari, Heike	Selbständige	1964	04849 Bad Dübén

3.	Kaufmann, Kerstin	Selbständige	1960	04849 Bad Düben
4.	Strohmann, Djamila	Kosmetikerin	1984	Alte Dorfstr. 10 A 04849 Bad Düben
5.	Montoneri, Salvatore	Rentner	1953	04849 Bad Düben
6.	Strohmann, Rainer	Rentner	1951	Alte Dorfstraße 10 04849 Bad Düben

Es wurde nur ein Wahlvorschlag zugelassen. Gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 Kommunalwahlgesetz (KomWG) wird die Ortschaftsratswahl als Mehrheitswahl ohne Bindung an den Wahlvorschlag durchgeführt. Jede wählbare Person kann gewählt werden. **

Für die **Ortschaftsratswahl** wurden für das **Wahlgebiet der Ortschaft Tiefensee** folgende Wahlvorschläge zugelassen:

Ifd. Nr. des Wahlvorschlags 1	Bezeichnung des Wahlvorschlags Wir für Bad Düben – WBD			
Ifd. Nummer der Bewerberin/des Bewerbers	Familienname, Vornamen	Beruf oder Stand	Geburtsjahr	Postleitzahl, Wohnort (Hauptwohnung)*
1.	Läbe, Steffi	Teamleiterin Innendienst	1971	04849 Bad Düben
2.	Läbe, Sarah	Studentin	2001	04849 Bad Düben
3.	Plogsties, Birgit	Verkäuferin	1961	04849 Bad Düben
4.	Wolter, Michael	Pensionär	1959	04849 Bad Düben
5.	Plier, Mirko	Fachspezialist Qualität	1971	04849 Bad Düben
6.	Bodenbinder, Silvio	SHK Kundendienstmonteur	1970	04849 Bad Düben
7.	Skudelny, Eva	Rentnerin	1958	Brösen 1, 04849 Bad Düben
8.	Küster, Hans-Jürgen	IT-Systemtechniker	1966	Zur alten Schule 8, 04849 Bad Düben

Ifd. Nr. des Wahlvorschlags 2	Bezeichnung des Wahlvorschlags Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD			
Ifd. Nummer der Bewerberin/des Bewerbers	Familienname, Vornamen	Beruf oder Stand	Geburtsjahr	Postleitzahl, Wohnort (Hauptwohnung)*
1.	Haffke, Sabine	Angestellte	1960	04849 Bad Düben

Für die **Ortschaftsratswahl** wurden für das **Wahlgebiet der Ortschaft Wellau** folgende Wahlvorschläge zugelassen:

Ifd. Nr. des Wahlvorschlags 1	Bezeichnung des Wahlvorschlags Wir für Bad Düben – WBD			
Ifd. Nummer der Bewerberin/des Bewerbers	Familienname, Vornamen	Beruf oder Stand	Geburtsjahr	Postleitzahl, Wohnort (Hauptwohnung)*
1.	Beer, Cornelia	Selbständige Händlerin	1960	04849 Bad Düben

2.	Zimmermann, Klaus	Kulturwissenschaftler	1955	04849 Bad Düben
3.	Hennig, Silva	Rentnerin	1972	04849 Bad Düben
4.	Riedel, Uwe	Fahrzeugmonteur	1968	04849 Bad Düben
5.	Knötzsch, Tobias	Fachinformatiker	1977	04849 Bad Düben

Es wurde nur ein Wahlvorschlag zugelassen. Gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 Kommunalwahlgesetz (KomWG) wird die Ortschaftsratswahl als Mehrheitswahl ohne Bindung an den Wahlvorschlag durchgeführt. Jede wählbare Person kann gewählt werden. **

* Statt der vollständigen Wohnanschrift der Bewerberin/des Bewerbers wird nur der Wohnort und die Postleitzahl angegeben, es sei denn, die Bewerberin/der Bewerber bestimmt in der Erklärung nach § 16 Absatz 3 Nummer 1 SächsKomWO, dass die Bekanntmachung die vollständige Wohnanschrift enthalten soll.

** Wenn Sie eine andere Person durch Eintragung in eine freie Zeile wählen wollen, müssen Sie diese so eindeutig bezeichnen, dass zweifelsfrei erkennbar ist, welche Person Sie meinen. Bedenken Sie dabei, dass es noch weitere wählbare Personen mit gleichem Namen geben kann. Ist die gewählte Person aus dem Stimmzettel nicht unzweifelhaft erkennbar, ist die Stimme ungültig. Bezeichnen Sie deshalb die von Ihnen gewählte Person in der freien Zeile zweifelsfrei durch Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Anschrift und nötigenfalls durch weitere Angaben.

Bad Düben, 24. April 2024


Astrid Münster
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen am 9. Juni 2024

- Das verbundene Wählerverzeichnis für die Europawahl und die Kommunalwahlen für die Wahlbezirke der Stadt Bad Düben wird in der Zeit vom 20. bis 24. Mai 2024 – während folgender Dienstzeiten:
Montag geschlossen (Feiertag)
Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 17.30 Uhr
Mittwoch von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 14.00 Uhr
Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.30 Uhr
Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr
in der Stadtverwaltung Bad Düben, Markt 11, Zimmer 08, 04849 Bad Düben (barrierefrei) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede beziehungsweise jeder Wahlberechtigte hat das Recht, Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen, um die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer oder seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte beziehungsweise ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie beziehungsweise er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Innerhalb der Frist zur Einsichtnahme sind die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte und das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einer oder einem Bediensteten der Stadtverwaltung Bad Düben bedient werden darf. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein für die Europawahl und einen (gemeinsamen) Wahlschein für die Kommunalwahlen hat.

2. Wahlberechtigte, die das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, können innerhalb der unter Punkt 1 genannten Öffnungszeiten, spätestens am 24. Mai 2024 bis 12.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Bad Dübener Markt 11, Zimmer 08, 04849 Bad Dübener Einspruch einlegen beziehungsweise Antrag auf Berichtigung stellen. Der Einspruch/Antrag kann schriftlich bei der Stadtverwaltung Bad Dübener Markt 11, 04849 Bad Dübener oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt/gestellt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, haben Antragstellerinnen und Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizufügen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19. Mai 2024 eine verbundene Wahlbenachrichtigung für die Europawahl und die Kommunalwahlen.
Die Benachrichtigungen enthalten auf der Rückseite einen Vordruck für einen gemeinsamen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins für die Europawahl und eines Wahlscheins für die Kommunalwahlen.
In der Wahlbenachrichtigung sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume wird in der Wahlbekanntmachung veröffentlicht.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen beziehungsweise die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen, wenn sie oder er nicht Gefahr laufen will, dass sie oder er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein/e und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
Die Kommunalwahlen und die Europawahl finden gleichzeitig statt. Wahlberechtigte, die bei den Kommunalwahlen und bei der Europawahl durch Briefwahl wählen wollen, müssen jeweils gesonderte Wahlbriefe absenden.
4. Wer einen Wahlschein
- für die Wahl des Europäischen Parlaments hat, kann durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Landkreises Nordsachsen oder durch Briefwahl an dieser Wahl teilnehmen.
 - für die Kommunalwahlen hat, kann an der/den Wahl/en durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des jeweils kleinsten Wahlgebietes für das sie oder er die Wahlberechtigung besitzt und, wenn dieses Gebiet in Wahlkreise eingeteilt ist, des für sie beziehungsweise ihn zuständigen Wahlkreises, oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein für die Europawahl erhalten auf Antrag
- 5.1 in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
- 5.2 nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgerinnen und -bürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung bis zum 19. Mai 2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung bis zum 24. Mai 2024 versäumt haben,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgerinnen und -bürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.
6. Einen Wahlschein für die Kommunalwahlen erhalten auf Antrag
- 6.1 in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
- 6.2 nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden versäumt haben, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses bis zum 24. Mai 2024 zu beantragen (§ 4 Absatz 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes),
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme (24. Mai 2024) entstanden ist oder
 - c) wenn ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.
7. Wahlscheine können von **in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten** bis zum 7. Juni 2024, 18.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Bad Dübener Markt 11, Zimmer 08, 04849 Bad Dübener mündlich aber nicht fernmündlich (telefonisch), schriftlich bei der Stadtverwaltung Bad Dübener Markt 11, 04849 Bad Dübener oder elektronisch in dokumentierbarer Form beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax oder E-Mail gewahrt. Im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr gestellt werden. Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen die beantragten Wahlscheine nicht zugegangen sind, können bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, neue Wahlscheine beantragen.
Im Antrag sind die Anschrift des Wahlberechtigten und sein Geburtsdatum oder die laufende Nummer, unter der er im Wählerverzeichnis geführt wird, anzugeben.
Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstaben a) bis c) und unter Nr. 6.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.
Wer den Antrag für einen anderen bei der Europawahl stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.
Wer den Antrag für einen anderen bei den Kommunalwahlen stellt, ausgenommen, sie oder er ist als Hilfsperson eines Wahlberechtigten mit Behinderungen tätig, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich für die Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.
8. Mit dem Wahlschein für die Europawahl erhalten die Wahlberechtigten
- einen amtlichen Stimmzettel für die Europawahl,
 - einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag für die Europawahl,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.
- Wahlberechtigte erhalten für die Kommunalwahlen
- einen Wahlschein mit Angabe der Wahl/en, für die die beziehungsweise der Wahlberechtigte wahlberechtigt ist,
 - einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl zum Stadtrat (wenn im Wahlschein angegeben),
 - einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl zum Ortschaftsrat (wenn im Wahlschein angegeben),
 - einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl zum Kreistag (wenn im Wahlschein angegeben),
 - einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen orangenen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.
- Holt die oder der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so kann sie oder er die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für andere ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss die Wählerin beziehungsweise der Wähler die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln in den Stimmzettelumschlägen und den Wahlscheinen getrennt für die Europawahl und die Kommunalwahlen so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass die Wahlbriefe für die **Europawahl und die Kommunalwahlen dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingehen.
Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.
9. Wer durch Briefwahl wählt
- kennzeichnet persönlich den/die jeweiligen Stimmzettel,
 - legt ihn/sie für die Europawahl in den amtlichen weißen Stimmzettelumschlag und für die Stadtratswahl und gegebenenfalls die Ortschaftsratswahl und die Kreistagswahl in den gelben Stimmzettelumschlag und verschließt diese,
 - unterzeichnet die entsprechenden Versicherungen an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Datums der Unterzeichnung,
 - steckt die verschlossenen Stimmzettelumschläge und die betreffenden Wahlscheine in die amtlichen Wahlbriefumschläge (Europawahl: hellroter Wahlbriefumschlag, Kommunalwahlen: orangener Wahlbriefumschlag) und
 - sendet die Wahlbriefe an die aufgedruckte Adresse.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bedient sich die Wählerin bzw. der Wähler einer Hilfsperson, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherungen an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin beziehungsweise des Wählers gekennzeichnet hat.

Nähere Hinweise zur Briefwahl sind den Merkblättern für die Briefwahl, die mit den Briefwahlunterlagen übersandt werden, zu entnehmen.

Der hellrote Wahlbrief für die Europawahl wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert; der orangene Wahlbrief für die Kommunalwahlen wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Großbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Die Wahlbriefe können auch bei den auf den Wahlbriefen angegebenen Stellen abgegeben werden.

10. Informationen zum Datenschutz

Diese Bekanntmachung ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung über die für die Berichtigung des Wählerverzeichnis und für die Erteilung eines Wahlscheins verarbeiteten personenbezogenen Daten:

10.1

a) Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages beziehungsweise des Einspruchs auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes und den §§ 14 bis 17b, §§ 20 bis 22 der Europawahlordnung sowie i. V. m. §§ 4, 33, 37a, 48 des Kommunalwahlgesetzes und § 9 der Sächsischen Kommunalwahlordnung.

b) Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes und den §§ 24 bis 29 der Europawahlordnung sowie i. V. m. §§ 5 Absatz 1, 33, 37a, 48 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 12 und 13 der Sächsischen Kommunalwahlordnung.

c) Haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so erfolgt die Verarbeitung der von Ihnen und der/dem Bevollmächtigten in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Prüfung der Bevollmächtigung und der Berechtigung der/des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins beziehungsweise den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. mit § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes und § 26 Absatz 3, § 27 Absatz 5 der Europawahlordnung sowie i. V. m. §§ 5 Absatz 1, 33, 37a, 48 des Kommunalwahlgesetzes und den § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 4 und 6 der Sächsischen Kommunalwahlordnung.

d) Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 27 Absatz 6 der Europawahlordnung, § 14 Absatz 8 der Sächsischen Kommunalwahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 27 Absatz 8 der Europawahlordnung, § 14 Absatz 11 der Sächsischen Kommunalwahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 14 Absatz 4 Satz 5 der Sächsischen Kommunalwahlordnung.

10.2 Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis,

des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung beziehungsweise Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an eine/n Bevollmächtigte/n ist ohne die Angaben nicht möglich.

10.3 Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Stadtverwaltung. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind: Stadtverwaltung Bad Dübener, Datenschutzbeauftragter, Markt 11, 04849 Bad Dübener.

10.4 Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten für die Europawahl der Kreiswahlleiter: Landratsamt Nordsachsen, Schlossstraße 27, 04860 Torgau, für die Kommunalwahlen das Landratsamt Nordsachsen, Schlossstraße 27, 04860 Torgau als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Im Verfahren der Wahlprüfung/Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstraftaten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

10.5 Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine sowie Verzeichnisse über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, soweit nicht gemäß § 83 Absatz 2 der Europawahlordnung, § 62 Absatz 2 der Sächsischen Kommunalwahlordnung

- die Bundeswahlleiterin mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet,
- die Entscheidung über die Gültigkeit der Kommunalwahl noch angefochten ist oder
- sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

10.6 Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)

Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes i. V. m. § 20 der Europawahlordnung; §§ 4 Absatz 2, 33, 37a, 48 des Kommunalwahlgesetzes i. V. m. § 8 Absatz 2 und 3 der Sächsischen Kommunalwahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes i. V. m. §§ 21 und 22 der Europawahlordnung; §§ 4 Absatz 3 und 4, 33, 37a, 48 des Kommunalwahlgesetzes i. V. m. § 9 Absatz 1 der Sächsischen Kommunalwahlordnung und die Lösungsfristen (siehe Punkt 10.5).

10.7 Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an die Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte (Postanschrift: Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte, Postfach 110132, 01330 Dresden; E-Mail: post@sdtb.sachsen.de) richten.

Bad Dübener, 16. April 2024



Astrid Münster
Bürgermeisterin

Zulassung von Wahlwerbung im Rahmen der Landtagswahl am 1. September 2024 im öffentlichen Raum

In Vorbereitung der Landtagswahl am 1. September 2024 legt die Stadt Bad Dübener auf der Grundlage der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Bad Dübener (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 24. Januar 2008 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bad Dübener am 6. Februar 2008) hinsichtlich der Wahlwerbung Folgendes fest:

1. Grundlagen

Aufgrund § 3 Absatz 1 Punkt 8 der Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung bedürfen das Anbringen und Aufstellen von Werbung politischer Parteien, Organisationen und Wählervereinigungen an Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Bad Dübener einer Erlaubnis. Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt.

Wahlplakate und Wahlstände innerhalb einer Zeit von einem Monat unmittelbar vor dem Wahltag und bis eine Woche danach bedürfen keiner Erlaubnis und sind gebührenfrei, wenn eine lichte Gehwegbreite von 1,50 Meter erhalten bleibt. Diese sind jedoch entsprechend anzuzeigen.

Der Antrag sowie die Anzeige sind in der Regel schriftlich 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben von Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen/vorzulegen.

2. Freigabe von öffentlichen Flächen

Für das Anbringen/Aufstellen beziehungsweise Befestigen von Wahlplakaten und Wahlwerbeträgern im Wahlgebiet sind freigegeben:

- alle Litfaßsäulen
- Gehwege an Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen, Staatsstraßen sowie Gemeindestraßen
- die Masten der Straßenbeleuchtung auf vorherigen Antrag/Anzeige bei der Stadtverwaltung, Bau- und Bürgeramt, Markt 11, 04849 Bad Dübener, wobei pro Wahlvorschlag maximal jede dritte Laterne genutzt werden darf.

3. Einschränkungen

- Die Anzahl der Plakate wird pro Wahlvorschlag auf maximal 25 Standorte begrenzt, wobei pro Standort maximal ein Doppelplakat zulässig ist. In den zu der Stadt gehörenden Stadtteilen Wellaune, Schnaditz, Tiefensee wird diese Anzahl auf jeweils maximal fünf Standorte begrenzt.
- Die Wahlplakate an Litfaßsäulen und auf Plakatträgern dürfen die Maximalgröße DIN A 1 nicht überschreiten.
- An Litfaßsäulen wird jedem Wahlvorschlag 0,5 Quadratmeter Werbefläche zugeteilt.
- Die Plakatierung an Verkehrszeichen, Verkehrsleiteinrichtungen, Bäumen, Brückengeländern und Schutzgeländern jeglicher Art ist zu unterlassen.
- Wahlplakatierung vor Gebäuden der öffentlichen Verwaltung, vor Kirchen und Friedhöfen sowie im Umkreis von 10 Metern um die Wahllokale ist untersagt.
- Die Höhe der Anbringung von Werbeträgern an Lichtmasten im Gehwegbereich hat mindestens 2,20 Meter (gemessen ab Unterkante) zu betragen.
- Werbeträger dürfen nicht in das Lichtprofil der Fahrbahn hineinragen.
- Es muss eine lichte Gehwegbreite von 1,50 Meter erhalten bleiben.
- Die Flächen für das Aufstellen der Großraumplakate werden vorgegeben. Die Anzahl pro Fläche wird auf maximal drei Stück begrenzt, wobei pro Wahlvorschlag ein Plakat pro Fläche zulässig ist. Die Plakate dürfen nicht größer als 3 x 4 Meter sein.

4. Aufstellen/Anbringen und Beräumung der Wahlwerbung – Verantwortlichkeit

Für das Aufstellen/Anbringen und die Beräumung der Wahlwerbung sind die Parteien/Wählervereinigungen selbst verantwortlich. Wahlwerbeträger und Plakate (inklusive der Befestigungsmaterialien) sind innerhalb einer Woche nach dem Wahltag durch die Parteien/Wählervereinigungen zu entfernen bzw. zu entsorgen. Bei Nichteinhaltung des Termins wird die Beseitigung der Wahlwerbung als Ersatzvornahme durch die Stadtverwaltung Bad Dübener auf Kosten der jeweiligen Partei/Wählervereinigung veranlasst.

Bad Dübener, den 16. April 2024


Astrid Münster
Bürgermeisterin

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans „B-Zentrum Einzelhandelsstandort Dommitzcher Straße“

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübener hat in seiner Sitzung am 18. April 2024 den Entwurf des Bebauungsplans „B-Zentrum Einzelhandelsstandort Dommitzcher Straße“ vom 27. März 2024 gebilligt und zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB bestimmt. Gleichzeitig erfolgt die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Absatz 2 BauGB und die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB.

Das Plangebiet befindet sich östlich der Innenstadt Bad Dübener, östlich der Dommitzcher Straße und südlich Durchwehnaer Straße/Waldhofsweg. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die in der Gemarkung Bad Dübener, Flur 5 liegenden Flurstücke 548/2 und 550/2 sowie das in der Gemarkung Bad Dübener Flur 11 liegende Flurstück 71/2, mit einer Fläche von 1,7 Hektar. Er ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 27. März 2024, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht mit Artenschutzfachbeitrag sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden in der Zeit **vom 24. April bis einschließlich 27. Mai 2024** (Veröffentlichungsfrist) im Internet auf folgenden Seiten veröffentlicht:

www.bad-dueben.de/stadtentwicklung/stadtentwicklung und
www.bk-landschaftsarchitekten.de/beteiligungen.html
und über das zentrale Landesportal unter <https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/bplan/startseite>

Zusätzlich werden die oben genannten Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist zu den nachfolgenden Zeiten in der Stadtverwaltung Bad Dübener, Markt 11, 04849 Bad Dübener öffentlich ausgelegt.

Montag:	9.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr
Dienstag:	9.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18:00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	9.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr
Freitag:	9.00 – 12.00 Uhr

Außerhalb der genannten Zeiten sind Termine nach Absprache möglich.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind in den auszulegenden Unterlagen für den Entwurf des Bebauungsplans verfügbar:

Fläche

- derzeitige Flächennutzung im Plangebiet
- Auswirkungen des Vorhabens durch Überbauung und Versiegelung

Boden

- Bodenarten, Bodenfunktionen und Vorbelastungen im Plangebiet
- Auswirkungen durch Überbauung und Versiegelung
- Beschreibung von Ausgleichs- sowie Vermeidungsmaßnahmen

Wasser

- Schutzbedürftigkeit des Grundwassers
- Auswirkungen durch Überbauung und Versiegelung und den geänderten Abfluss von Niederschlagswasser
- Beschreibung von Vermeidungsmaßnahmen

Klima/Luft

- Klimatische Bedingungen im Plangebiet
- Auswirkungen durch Überbauung und Versiegelung

Biotope und Flora

- Im Plangebiet und der näheren Umgebung kartierte Biotoptypen
- Auswirkungen während der Bauzeit und durch Überbauung und Versiegelung
- Beschreibung der festgesetzten Begrünungs-, Pflanz- sowie Vermeidungsmaßnahmen

Fauna und biologische Vielfalt

- Artenschutzfachbeitrag mit einer Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tierarten auf Grundlage einer fachplanerischen Potentialabschätzung und einer durchgeführten Vor-Ort-Begehung
- Prüfung der artspezifischen Betroffenheit für die durch das Vorhaben betroffenen, gesetzlich geschützten Artengruppe Vögel

- Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen auf vorkommende Tierarten durch Überbauung und den Verlust von Lebensraum sowie betriebsbedingte Emissionen (z.B. Verkehrs- und Gewerbelärm, Lichtemissionen, Luftschadstoffemissionen, Erschütterung)
- Herleitung und Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (§ 44 Bundesnaturschutzgesetz)

Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit und Landschaftsbild

- Beschreibung des vorhandenen Orts-/Landschaftsbilds und der Vorbelastung durch Verkehrs- und Gewerbelärm
- Beschreibung visueller Auswirkungen durch das Vorhaben

Kultur- und Sachgüter

- Beschreibung zum Umgang mit möglichen Bodendenkmalen

Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

- Schutzgebiete im erweiterten Untersuchungsraum

Sonstige Angaben

- Beschreibung möglicher Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern
- Umgang mit Abfällen und wassergefährdenden Stoffen
- Beschreibung der Nutzung von erneuerbaren Energien
- Beschreibung und Auswirkungen von Hochwassergefährdung
- Darstellung der Ziele des Umweltschutzes und relevanter Planwerke
- Beschreibung untersuchter Alternativen zur Planung
- Eingriff- und Ausgleichsbilanzierung gemäß Handlungsempfehlung Sachsen
- Methodikbeschreibung, Maßnahmen zur Überwachung
- Kumulationswirkungen mit benachbarten Plangebietern und Projekten

Stellungnahmen können während der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Die Abgabe von Stellungnahmen soll elektronisch per E-Mail an beteiligung@bk-landschaftsarchitekten.de erfolgen, bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Weg abgegeben werden.

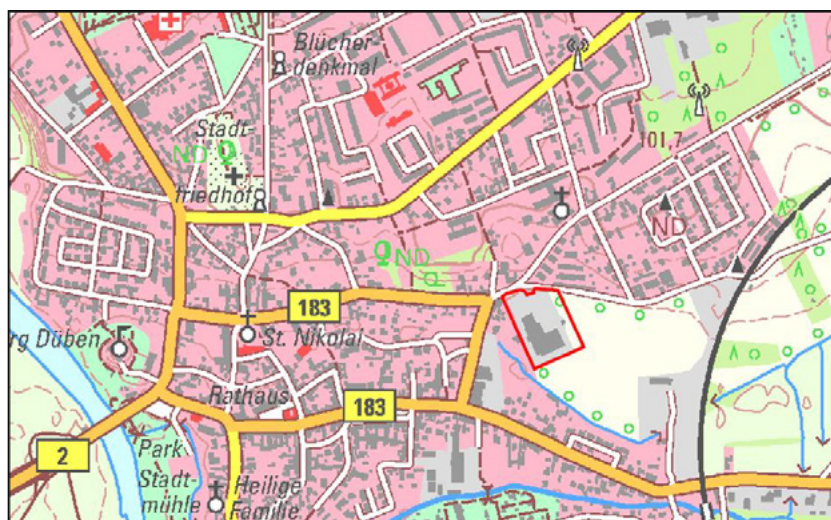
Für Rückfragen steht neben der Stadtverwaltung Bad Dübener die mit der Planung beauftragte Büro Knoblich GmbH Landschaftsarchitekten (Heinrich-Heine-Straße 13, 15537 Erkner, Tel.: 03362/88361-0, E-Mail: beteiligung@bk-landschaftsarchitekten.de) zur Verfügung.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchst. E DSGVO und dem sächsischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Bad Dübener, 19. April 2024


Astrid Münster
Bürgermeisterin



Räumlicher Geltungsbereich (RAPIS © 2023)

Satzung des Bebauungsplanes „Wohnbaufläche Waldstraße, Süd“ der Stadt Bad Dübener

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübener hat in seiner Sitzung am 7. September 2023 mit Beschluss-Nr. 7-44-1101 den Bebauungsplan „Wohnbaufläche Waldstraße, Süd“ in der Fassung vom 18. August 2023 bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:500 mit den textlichen Festsetzungen, dem Umweltbericht und der Schalltechnischen Untersuchung gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen, die Begründung wurde gebilligt.

Das Landratsamt Nordsachsen hat mit Bescheid vom 2. April 2024, Aktenzeichen 2022-06008 unter der Registriernummer 020/06/2024 den als Satzung beschlossenen Bebauungsplan genehmigt.

Der Satzungsbeschluss und die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung des Bebauungsplans „Wohnbaufläche Waldstraße, Süd“ umfasst folgende Flurstücke der Flur 4: Teile der Flurstücke 6/4, 6/62, 641/1 in der Gemarkung Bad Dübener. Für die Maßnahmen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffskompensation werden Aufforstungsmaßnahmen auf dem Flurstück 24/15 der Flur 5 in Bad Dübener erfolgen. Der Geltungsbereich ist in dem Auszug der Planzeichnung (nicht maßstäblich) als durchgängige fette Umrandung dargestellt. Es gilt die Innenseite der Umrandung als Geltungsbereichsgrenze. Maßgebend ist die Planzeichnung in der Fassung vom 18. August 2023.

Jedermann kann die Satzung bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit den Anlagen und der zusammenfassenden Erklärung in der Stadtverwaltung Bad Dübener, Bau- und Bürgeramt, Markt 11, 04849 Bad Dübener zu den Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Zusätzlich werden die Unterlagen gemäß § 10a Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in das zentrale Internetportal des Landes Sachsen unter <https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/bplan/startseite> und das Internetportal der Stadt Bad Dübener unter www.bad-dueben.de/stadtentwicklung/stadtentwicklung/ eingestellt und zugänglich gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 215 Absatz 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a Baugesetzbuch (BauGB) beachtlich sind.

Gemäß § 4 Absatz 4 Satz 1 i. V. m. Absatz 5 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Fristen
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

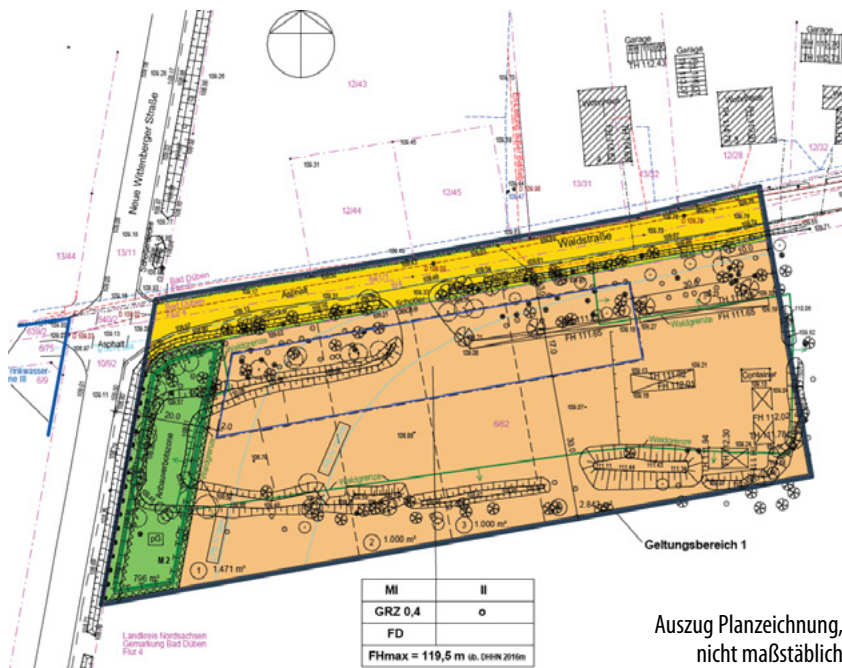
Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) hingewiesen. Demnach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch (BauGB)

eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bad Düben, den 24. April 2024

Astrid Münster
Astrid Münster
Bürgermeisterin



Schießwarnung für den Standortübungsplatz Delitzsch – Teil „Tiglitzer Forst“ in Bad Düben

6. Mai | 7. Mai | 8. Mai | 14. Mai | 16. Mai | 21. Mai | 22. Mai
 27. Mai | 28. Mai | 30. Mai
 von 7.00 bis 17.00 Uhr auf der Waldkampfbahn

Auf die gesetzten Warnzeichen (Absperrschranken, rote Warnflaggen) ist zu achten, dem eingeteilten Sicherheitspersonal ist Folge zu leisten.

Schönes Frühlingswetter und du bist gerade an der frischen Luft? Dann „knipse“ doch dabei ein paar Bilder für den **Fotowettbewerb Nachhaltige Kurstadt Bad Düben 2030!**

Du hast bis zum 30. August 2024 Zeit!

Folge dem QR-Code oder dem Link zum Wettbewerb!

Sende die Aufnahme per Mail an wettbewerb@stadtland.eu!

https://www.bad-dueben.de/fileadmin/user_upload/Rathaus/Energiesparstadt/Fotowettbewerb_2024.pdf

Abbildung: StadtLand GmbH | Christin Fischer

VERANSTALTUNGEN MAI

<p>bis 05.07. 10.00 – 15.00 Sonderausstellung „Perspektivwechsel – Natura 2000 erleben vor unserer Haustür“, Eintritt frei, www.naturpark-duebener-heide.de, NaturparkHaus</p> <p>01.05. ab 14.00 Familienfest mit Clown Trixi, Kinderanimation, Kinderschminken, Hüpfburgen und Kinderbasteln, Eintritt frei, www.restaurant-national.de, Restaurant National</p> <p>17.00 – 18.30 Improvisationstheaterprobe mit Nicolas Dreher, www.kulturbahnhof-bad-dueben.de, KulturBahnhof</p> <p>17.00 – 18.00 Theater-Klassiker in neuem Licht, Probe mit Salvatore Montoneri, www.kulturbahnhof-bad-dueben.de, KulturBahnhof</p> <p>03.05. 15.00 – 17.00 Gartentag, www.kulturbahnhof-bad-dueben.de, Gemeinschaftsgarten am Wasserturm/KulturBahnhof</p> <p>17.00 – 18.00 Deutsch im Gewächshaus, Deutsch lernen und andere beim Deutschlernen unterstützen in gemütlicher Mitropa-Atmosphäre, www.kulturbahnhof-bad-dueben.de, KulturBahnhof</p> <p>19.00 Ur-Krostitzer Bierseminar, Thema: Biergartensaison, Preis: 75 € p. P. inkl. 4-Gang-Menu und die korrespondierenden Biere in Form einer Bierverkostung, www.heidespa.de, HEIDE SPA Weinstube</p> <p>04.05. 09.00 + 13.00 Kunstkurse „Impressionistische Malerei nach Vincent van Gogh“ für Erwachsene und Kinder, Eindruck und Stimmung einer Landschaft durch besonderen Farbauftrag sichtbar machen, Preis: 40 € je Kurs inkl. aller Materialien und Getränke, Voranmeldung erforderlich (Tel.: 0176 / 56995704 oder E-Mail: mail.johsa@gmail.com), KUNSTRAUMEins (Paradeplatz 1)</p> <p>19.00 Abendsingen in der österlichen Freudenzeit, Kurrende & Posaunenchor, Leitung: Elisabeth Driesner (Leipzig), Eintritt frei, www.kurrende-baddueben.de, Katholische Kirche</p>	<p>05.05. 14.00 – 17.00 Saisoneroöffnung des Mühlencafés, www.museumsdorf-duebener-heide.de, Obermühle</p> <p>15.00 Konzert „Aus den Fugen“ der Sächsischen Bläserphilharmonie, Leitung: David Timm (erster ständige Gastdirigent), Werke von Bach, Pachelbel oder Bernstein, KVV: HEIDE SPA (Tickethotline: 0800 / 2181050 oder www.ticketgalerie.de), www.heidespa.de, HEIDE SPA Kursaal</p> <p>07.05. 19.00 Lichtbildvortrag „Bad Düben – lebens- und liebenswert“ mit Joachim Brinkel, www.reha-zentrum-bad-dueben.de, MEDICLIN Reha Zentrum Vortragsraum</p> <p>08.05. 17.00 – 18.30 Improvisationstheaterprobe mit Nicolas Dreher, www.kulturbahnhof-bad-dueben.de, KulturBahnhof</p> <p>09.05. ab 18.00 Kultureller Mitropaabend mit „Open Stage“, www.kulturbahnhof-bad-dueben.de, KulturBahnhof</p> <p>10.05. 15.00 – 17.00 Gartentag, www.kulturbahnhof-bad-dueben.de, Gemeinschaftsgarten am Wasserturm/KulturBahnhof</p> <p>17.00 – 18.00 Deutsch im Gewächshaus, Deutsch lernen und andere beim Deutschlernen unterstützen in gemütlicher Mitropa-Atmosphäre, www.kulturbahnhof-bad-dueben.de, KulturBahnhof</p> <p>18.00 – 20.00 „Die Heimat hat es mir erzählt“, interkulturelle Perspektiven im Rahmen des „Aktionstages Ortschronisten, Heimatforscher, Heimatmuseen und -stuben“, www.kulturbahnhof-bad-dueben.de, KulturBahnhof</p> <p>12.05. 14.00 – 17.00 Mühlencafé geöffnet, www.museumsdorf-duebener-heide.de, Obermühle</p>
---	---

ÄNDERUNGEN VORBEHALTEN!

Der zweite Teil der Mai-Veranstaltungen folgt im nächsten Amtsblatt.